



HESSISCHER LANDTAG

11. 09. 2025

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 10.06.2025

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren (bFKV) sollte als Instrument zur schnellen Gewinnung von Fachkräften dienen. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass der zeitliche Vorteil gegenüber dem regulären Antragsverfahren nur geringfügig ausfällt. Die mit dem bFKV verbundenen Erwartungen des Gesetzgebers werden bislang nicht erfüllt. Die hohe Komplexität des Aufenthaltsgesetzes, die Vielzahl der beteiligten Akteure sowie die notwendigen Verfahren zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse erschweren eine zügige Bearbeitung der Anträge erheblich. Ein wesentlicher Grund für die langen Bearbeitungszeiten sei die Beteiligung zahlreicher externer Behörden und Institutionen – in einigen Fällen bis zu acht. Da einige dieser Stellen auf der Vorlage von Originaldokumenten bestehen, ist die Übersendung häufig nur per Post möglich, was den Prozess zusätzlich verzögert.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur wie folgt:

Frage 1 Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die bestehenden Defizite im beschleunigten Fachkräfteverfahren, insbesondere hinsichtlich der Bearbeitungsdauer und der Komplexität des Verfahrens?

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren wurde eingeführt, um die teilweise stark überlasteten Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland zu entlasten. Es kann durch den Arbeitgeber im Inland bei einer Ausländerbehörde beantragt werden. Hierdurch entfallen lange Wartezeiten für einen Termin bei einer deutschen Auslandsvertretung. Die Bearbeitung durch die Ausländerbehörden erfolgt in der Regel schneller als durch die Auslandsvertretungen.

Der Bund sieht in einem Regelprozess lediglich circa vier Monate für das gesamte beschleunigte Fachkräfteverfahren vor. Die gesetzliche Bearbeitungsfrist für das Anerkennungsverfahren beträgt zwei Monate ab Vollständigkeit der Unterlagen, eine Woche entfällt auf das Zustimmungsverfahren bei der Bundesagentur für Arbeit, drei Wochen auf die Vergabe eines Termins zur Visumsbeantragung bei der Auslandsvertretung und drei Wochen auf die Entscheidung über den Visumsantrag.

Das Anerkennungsverfahren im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens weist im Vergleich zum Anerkennungsverfahren im regulären Visumsverfahren kein höheres Maß an Komplexität auf. Der Prüfungsumfang der anzuerkennenden Unterlagen ist in beiden Verfahren gleich, im beschleunigten Fachkräfteverfahren gelten jedoch kürzere Bearbeitungsfristen für die zuständigen Stellen.

Frage 2 Wie bewertet die Landesregierung die Sinnhaftigkeit, einen kommunalen Prozess zu etablieren, an dem mehrere Landesbehörden und -institutionen beteiligt sind?

Nach dem Subsidiaritätsprinzip hat der Verwaltungsvollzug möglichst auf unterster Ebene stattzufinden. Zuständigkeiten werden durch Gesetze oder Rechtsverordnungen in einem rechtsstaatlichen Verfahren festgesetzt.

Charakteristisch für das beschleunigte Fachkräfteverfahren gemäß § 81a AufenthG ist, dass die Ausländerbehörde gegenüber dem in Vollmacht handelnden Arbeitgeber als Ansprechpartnerin auftritt und die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit sowie die Einleitung des

Anerkennungsprozesses übernimmt und abschließend eine Vorabstimmung zur Vorlage bei der zuständigen Auslandsvertretung erteilt. Für den Antragsteller vereinfacht sich hierdurch der Verfahrensablauf. Den kommunal ansässigen Arbeitgebern kommt es zugute, auf eine kommunal ansässige Behörde zurückgreifen zu können.

Eine Beteiligung von Auslandsvertretungen, berufsrechtlicher Stellen, ausländerrechtliche Vollzugsbehörden sowie Sicherheitsbehörden ist in einem Einwanderungsverfahren zum Zwecke der Erwerbstätigkeit immer erforderlich.

- Frage 3 Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung bislang ergriffen, um die Gesamtbearbeitungsdauer im beschleunigten Fachkräfteverfahren zu reduzieren, beispielsweise durch Prozessbeschleunigung oder Entbürokratisierung?
- Frage 4 Welche weiteren Aktivitäten plant die Landesregierung, um die Verfahrensabläufe künftig zu optimieren?
- Frage 5 Wie beurteilt die Landesregierung die Effizienz eines Prozesses, bei dem mehrere Behörden oder Institutionen jeweils die Vorlage von Originaldokumenten verlangen?
- Frage 6 Aus welchen Gründen ist es bislang nicht möglich, dass eine Landesbehörde oder –institution Originaldokumente digitalisiert und die weiteren beteiligten Stellen ausschließlich mit der digitalen Version arbeiten?
- Frage 7 Welche rechtlichen oder technischen Hürden sieht die Landesregierung bei der Einführung eines solchen digitalen Dokumentenmanagements?

Die Fragen 3 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Alle Anerkennungsstellen sind angehalten, die gesetzlich vorgegebenen Bearbeitungsfristen einzuhalten und die Dauer der Bearbeitung möglichst zu verkürzen. Für das bFKV gelten verkürzte Bearbeitungsfristen. Seit 2022 ist nach dem Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz im Anerkennungsverfahren die Vorlage von Unterlagen in Kopie und auf elektronischem Weg möglich. Ziel ist es, eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung einzuführen. An der Umsetzung dieser wird kontinuierlich gearbeitet. Hessen hat als eines der ersten Länder das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit in den hochschulischen Sozialberufen seit Juli 2023 vollständig digitalisiert und konnte die Bearbeitungszeit in diesen Verfahren auf durchschnittlich weniger als die Hälfte der gesetzlichen Bearbeitungsfristen reduzieren.

Im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens verlangen die Ausländerbehörden keine Originaldokumente. Die Antragsstellung ist bereits bei der Mehrheit der Ausländerbehörden digital über den Online-Zugang zur Behörde möglich. Anträge in Papierform werden durch die Ausländerbehörde digitalisiert. Alle hessischen Ausländerbehörden verfügen über eine elektronische Aktenführung.

- Frage 8 Plant die Landesregierung, die Übernahme einer zentralen Koordinierungsfunktion – etwa durch eine Zentrale Ausländerbehörde – künftig stärker in Betracht zu ziehen?
- Frage 9 Wenn nein: Aus welchen Gründen wird dies weiterhin abgelehnt?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung prüft derzeit, ob und wie Prozesse weiter zentralisiert werden könnten.

- Frage 10 Inwiefern sind der Landesregierung Vorschläge zur Entbürokratisierung des Verfahrens bekannt, die bislang noch nicht umgesetzt wurden?

Die Landesregierung begrüßt das in der letzten Legislaturperiode konzipierte Migrationsverwaltungsdigitalisierungsentwicklungsgesetz (MDWG) des Bundes, welches in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden soll.

Das MDWG beinhaltet unter anderem eine Änderung des Ausländerzentralregister-Gesetzes. Demnach sollen Unterlagen für den Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums nach § 6 Abs. 3 AufenthG fortan im Ausländerzentralregister (AZR) gespeichert werden, sodass die zuständige Ausländerbehörde Zugriff auf diese Daten hat. Zudem soll die Speicherdauer erstmalig erfasster biometrischer Daten (Fingerabdrücke, Lichtbilder sowie die Unterschrift) auf zehn Jahre bei Erwachsenen und auf fünf Jahre bei Kindern verlängert werden, wodurch eine Veränderung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels ohne nochmalige Datenerhebung ermöglicht wird.